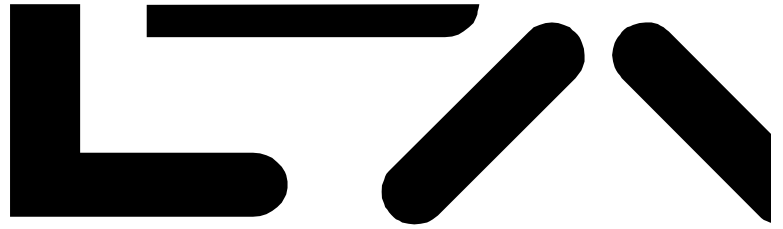


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. November 2013 die folgende siebte Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 29. November 2013 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. November 2013 die folgende siebte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. September 2013

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13 Elektronische Handelsplattform

§ 13 a Obergrenzen für Ordereingaben

§ 14 Positionslimite

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

§ 13 Elektronische Handelsplattform

Die an die Handelsplattform der Eurex-Börsen übermittelten Aufträge und Quotes werden dort automatisch zugeordnet und zusammengeführt. Geschäfte, die über diese Handelsplattform zustande kommen, sind Geschäfte an der Eurex Deutschland und, sofern beide an einem solchen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich zum Handel zugelassen sind, auch Geschäfte an der Eurex Zürich.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können im Auftragsbuch eingestellte Orders und Quotes löschen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden über eine Löschung von Orders oder Quotes unverzüglich informieren.

§ 13 a Obergrenzen für Ordereingaben

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Obergrenzen für im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge und Quotes fest und machen diese bekannt. Die Obergrenzen bezeichnen eine Höchstzahl von Aufträgen und Quotes, die ein Börsenteilnehmer unter Berücksichtigung seiner Anbindungswege (Session) in einem Produkt in das Auftragsbuch einstellen kann. Bei Erreichung einer Obergrenze durch einen Börsenteilnehmer werden danach eingehende Aufträge und Quotes vom EDV-System der Eurex-Börsen zurückgewiesen, bis die Anzahl der im Auftragsbuch gespeicherten Aufträge oder Quotes für dieses Produkt unter einen von den Geschäftsführungen festgelegten Schwellenwert gefallen ist. Soweit die Eingabe eines Mass-Quotes zur Erreichung einer Obergrenze führt, kann es systembedingt zu einer Überschreitung der Obergrenze kommen. Erst die danach eingehenden Aufträge und Quotes werden in diesem Fall zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer können individuell niedrigere Obergrenzen voreinstellen.

§ 14 Positionslimite

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen oder ändern, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert.
- (2) Ein Positionslimit bezeichnet eine Höchstzahl von Kontrakten in den jeweiligen Produkten, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung beziehungsweise für einen einzelnen Kunden halten darf. Bilden mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, eine Gesamtposition, so darf jeder Börsenteilnehmer die jeweiligen Positionen für eigene Rechnung beziehungsweise für Rechnung eines Kunden nur halten, soweit die Gesamtposition das Positionslimit nicht überschreitet.

Mehrere Positionen, auf die sich dasselbe Positionslimit bezieht, können in folgenden Fällen als Gesamtposition berücksichtigt werden:

1. Positionen, die mehrere Börsenteilnehmer für denselben Kunden halten.
 2. Positionen, die ein Börsenteilnehmer für eigene Rechnung hält und Positionen, die der Börsenteilnehmer als Kunde eines anderen Börsenteilnehmers hält.
 3. Positionen, über die ein Börsenhändler oder sonstiger Bevollmächtigter eines oder mehrerer Börsenteilnehmer verfügen kann oder die dieser auf andere Art und Weise kontrollieren kann, gleichgültig ob die Positionen von einem oder mehreren Börsenteilnehmern für eigene Rechnung oder für einen oder mehrere Kunden gehalten werden.
 4. Positionen, in Bezug auf die ein oder mehrere Börsenteilnehmer oder einer oder mehrere ihrer Kunden ihr Verhalten untereinander abstimmen oder auf andere Art und Weise zusammenwirken.
 5. Positionen, in Bezug auf die eine Behandlung als Gesamtposition nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich erforderlich erscheint, um einen ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern oder Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden.
- (3) Ein Börsenteilnehmer darf keine Transaktionen durchführen, wenn
1. dies zu einer Überschreitung eines Positionslimits führen würde,
 2. das Positionslimit bereits überschritten ist und die Transaktion zu einer weiteren Erhöhung der jeweiligen Position oder der Gesamtposition führen würde oder
 3. Anhaltspunkte für eine Überschreitung nach Nr. 1 oder eine Erhöhung nach Nr. 2 vorliegen.
- (4) Liegt eine Positionslimitüberschreitung vor oder bestehen nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich Anhaltspunkte für eine Positionslimitüberschreitung, hat jeder Börsenteilnehmer, der die jeweilige Position oder Teile der jeweiligen Gesamtposition für eigene Rechnung oder für Rechnung seiner Kunden hält, die Pflicht, die jeweilige Position oder den jeweiligen Teil der Gesamtposition unverzüglich soweit zurückzuführen, dass die Positionslimitüberschreitung – nicht – weiter andauert. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für eine Positionsrückführung gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen jederzeit vorliegen.

Kommt ein Börsenteilnehmer seiner Verpflichtung zur Positionsrückführung innerhalb einer durch die Geschäftsführung gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, sollen die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich die entsprechenden Positionen durch Eingaben in das Eurex Handelssystem soweit zurückführen, wie erforderlich, damit die

Positionslimitüberschreitung oder der Anschein der Positionslimitüberschreitung nicht weiter andauert.

- (5) Überschreiten die auf den Kundenpositionskonten eines Börsenteilnehmers geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit, so hat der Börsenteilnehmer der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen.

Auf Anfrage der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich hat ein Börsenteilnehmer einzelne oder sämtliche Einzelpositionen auf seinem Kundenkonto und die jeweiligen Kunden, auch unabhängig von einer Überschreitung des Positionslimits, nachzuweisen.

Für den Nachweis muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen. Am letzten Handelstag vor dem Verfall eines Kontraktes sind diese Angaben bis 10.00 Uhr MEZ zur Verfügung zu stellen.

- (6) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann festsetzen, dass Kundenpositionen von dem jeweiligen Börsenteilnehmer an die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich zu melden sind, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz des Positionslimits überschreiten.
- (7) Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 29. November 2013 in Kraft.

Die vorstehende siebte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die siebte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 28. November 2013 am 29. November 2013 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 28. November 2013 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#003) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. November 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters